

Thüringer Gesetz
zur Anpassung der Besoldung und Versorgung in den Jahren 2024 und 2025 und zur Änderung
besoldungs- und versorgungsrechtlicher sowie anderer Vorschriften
Vom 2. Juli 2024

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 2

Weitere Anpassungen

Artikel 1

Thüringer Gesetz
zur Anpassung der Besoldung und Versorgung in
den Jahren 2024 und 2025

§ 1

Erhöhung von Dienst- und Anwärterbezügen

(1) Die im Thüringer Besoldungsgesetz (ThürBesG) in der Fassung vom 18. Januar 2016 (GVBl. S. 1, 166, 202) in der jeweils geltenden Fassung in den Anlagen 5 und 9 ausgewiesenen Beträge der Grundgehaltssätze werden ab dem 1. November 2024 um 1,462 Prozent erhöht; die sich nach der Erhöhung nach Halbsatz 1 ergebenden Beträge werden ab dem 1. Februar 2025 um weitere 5,5 Prozent erhöht.

(2) Die im Thüringer Besoldungsgesetz in Anlage 6 ausgewiesenen Beträge des Familienzuschlags nach § 37 Abs. 1 und des Anrechnungsbetrags nach § 37 Abs. 2, die in Anlage 8 Tabelle 1 ausgewiesenen Beträge der Stellenzulagen nach Anlage 1 Abschnitt II Nr. 7 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B sowie Anlage 3 Nr. 2 der Vorbemerkungen zur Besoldungsordnung R, die in Anlage 8 Tabelle 2 ausgewiesenen Beträge der Amtszulagen, die in Anlage 8 Tabelle 3 ausgewiesenen Beträge der sonstigen Zulagen zur Besoldungsordnung W sowie die in Anlage 9 ausgewiesenen Beträge der sonstigen Zulagen zur Besoldungsordnung C werden ab dem 1. November 2024 um 1,462 Prozent erhöht; die sich nach der Erhöhung nach Halbsatz 1 ergebenden Beträge werden ab dem 1. Februar 2025 um weitere 5,5 Prozent erhöht.

(3) Die in Anlage 7 des Thüringer Besoldungsgesetzes ausgewiesenen Anwärtergrundbeträge in der ab 1. Dezember 2022 geltenden Fassung werden ab dem 1. November 2024 um 100 Euro erhöht. Die nach Satz 1 erhöhten Anwärtergrundbeträge werden ab dem 1. Februar 2025 um 50 Euro erhöht, soweit deren Erhöhung um weitere 5,5 Prozent nicht günstiger ist.

(4) Die Beträge der Grundgehaltsspannen in Anlage 10 Tabelle 1 des Thüringer Besoldungsgesetzes erhöhen sich ab dem 1. November 2024 und ab dem 1. Februar 2025 entsprechend Absatz 1. Die Beträge des Auslandszuschlags in Anlage 10 Tabelle 1 des Thüringer Besoldungsgesetzes werden ab dem 1. November 2024 um 1,17 Prozent erhöht; die sich nach der Erhöhung nach Halbsatz 1 ergebenden Beträge werden ab dem 1. Februar 2025 um weitere 4,4 Prozent erhöht. In Anlage 10 Tabelle 2 erhöhen sich ab dem 1. November 2024 die Monatsbeträge um 1,17 Prozent; die sich nach der Erhöhung nach Halbsatz 1 ergebenden Beträge werden ab dem 1. Februar 2025 um weitere 4,4 Prozent erhöht.

(1) Die Bezüge der nach § 97 Abs. 8 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149) in der jeweils geltenden Fassung entpflichteten Professorinnen und Professoren sowie die nach § 66 Abs. 1 ThürBesG in Verbindung mit § 77 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes weiter gewährten Zuschüsse zum Grundgehalt nach Anlage II zum Bundesbesoldungsgesetz Nr. 1 und 2 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung C in der am 22. Februar 2002 geltenden Fassung, soweit sie nicht als Unterschiedsbetrag zwischen Besoldungsgruppen festgesetzt wurden, werden ab dem 1. November 2024 um 1,462 Prozent erhöht; die sich nach der Erhöhung nach Halbsatz 1 ergebenden Beträge werden ab dem 1. Februar 2025 um weitere 5,5 Prozent erhöht.

(2) Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gelten nach § 4 des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes (ThürBeamtVG) in der Fassung vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 39, 313) in der jeweils geltenden Fassung die Erhöhungen nach § 1 Abs. 1 und 2 sowie nach Absatz 1 entsprechend.

(3) Die in der Anlage des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes ausgewiesenen Beträge werden mit Ausnahme des Absatzes 1 der Anlage des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes ab dem 1. November 2024 um 1,462 Prozent erhöht; die sich nach der Erhöhung nach Halbsatz 1 ergebenden Beträge werden ab dem 1. Februar 2025 um weitere 5,5 Prozent erhöht. Der in Absatz 1 der Anlage des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes ausgewiesene Betrag wird ab dem 1. November 2024 um 4,76 Prozent erhöht; der sich nach der Erhöhung nach Halbsatz 1 ergebende Betrag wird ab dem 1. Februar 2025 um weitere 5,5 Prozent erhöht.

(4) Die Beträge nach § 4 Abs. 1 und 2 der Thüringer Mehrarbeitsvergütungsverordnung vom 1. Februar 2010 (GVBl. S. 16) in der jeweils geltenden Fassung werden ab dem 1. November 2024 um 4,76 Prozent erhöht; die sich nach der Erhöhung nach Halbsatz 1 ergebenden Beträge werden ab dem 1. Februar 2025 um weitere 5,5 Prozent erhöht.

§ 3

Sonderzahlungen im Jahr 2024

(1) Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter mit Anspruch auf Dienstbezüge, deren Dienstverhältnis am 9. Dezember 2023 bestanden hat und die im Zeitraum vom 1. August 2023 bis zum 8. Dezember 2023 an mindestens einem Tag Anspruch auf Dienstbezüge hatten, erhalten zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Jahr 2024 eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 3.000 Euro. § 6 Abs. 1 und § 7 Satz 1 ThürBesG gelten entsprechend. Maßgebend sind die Verhältnisse am 9. Dezember 2023. Der Anspruch nach den Sätzen 1 bis 3

vermindert sich um den Gesamtbetrag der der berechtigten Person aufgrund des § 3 des Thüringer Gesetzes zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation im Jahr 2023 vom 10. Juni 2023 (GVBl. S. 192) geleisteten Sonderzahlungen.

(2) Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter mit Anspruch auf Dienstbezüge, die nach dem 9. Dezember 2023 erstmals in ein Dienstverhältnis berufen oder zu einem Dienstherrn im Geltungsbereich des Thüringer Besoldungsgesetzes versetzt wurden, erhalten zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum Ablauf des 31. Oktober 2024 eine monatliche Sonderzahlung in Höhe von 120 Euro, wenn in dem jeweiligen Monat mindestens an einem Tag ein Anspruch auf Dienstbezüge besteht. § 6 Abs. 1 und § 7 Satz 1 ThürBesG gelten entsprechend. Maßgebend sind die Verhältnisse im jeweiligen Monat, für den der Anspruch auf Dienstbezüge besteht.

(3) Beamtinnen auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Anwärterinnen und Anwärter) sowie Referendarinnen und Referendare in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis, deren Anwärter- oder Ausbildungsverhältnis am 9. Dezember 2023 bestanden hat und die im Zeitraum vom 1. August 2023 bis zum 8. Dezember 2023 an mindestens einem Tag Anspruch auf Anwärterbezüge oder Unterhaltsbeihilfe hatten, erhalten zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Jahr 2024 eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 1.000 Euro. § 6 Abs. 1 und § 7 Satz 1 ThürBesG gelten entsprechend. Maßgebend sind die Verhältnisse am 9. Dezember 2023.

(4) Anwärterinnen und Anwärter sowie Referendarinnen und Referendare in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis erhalten zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum Ablauf des 31. Oktober 2024 eine monatliche Sonderzahlung in Höhe von 50 Euro, wenn in dem jeweiligen Monat mindestens an einem Tag ein Anspruch auf Anwärterbezüge oder Unterhaltsbeihilfe besteht. § 6 Abs. 1 und § 7 Satz 1 ThürBesG gelten entsprechend. Maßgebend sind die Verhältnisse im jeweiligen Monat, für den der Anspruch auf Anwärterbezüge oder Unterhaltsbeihilfe besteht.

(5) Empfängerinnen und Empfänger von Ruhegehalt nach § 2 Nr. 1 ThürBeamtVG und entpflichtete Professorinnen und Professoren nach § 89 ThürBeamtVG, die sich am 9. Dezember 2023 im Ruhestand befanden und die im Zeitraum vom 1. August 2023 bis zum 8. Dezember 2023 für mindestens einen Tag Anspruch auf Dienstbezüge oder Ruhegehalt hatten oder ohne Anwendung der Ruhensregelungen des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes gehabt hätten, erhalten zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Jahr 2024 eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 1.800 Euro. Der Anspruch nach Satz 1 vermindert sich um den Gesamtbetrag der der berechtigten Person aufgrund des § 3 des Thüringer Gesetzes zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation im Jahr 2023 geleisteten Sonderzahlungen.

(6) Empfängerinnen und Empfänger von Witwen- oder Waisengeld nach § 2 Nr. 2 ThürBeamtVG, die am 9. Dezember 2023 dem Grunde nach Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung hatten, erhalten im Jahr 2024 eine einmalige Sonderzahlung in Höhe des dem Anteilssatz der Hinterbliebenenversorgung entsprechenden Betrags von 1.800 Euro. Der Anspruch nach Satz 1 vermindert sich um den Gesamtbetrag der der berechtigten Person oder der Versorgungsurheberin oder dem Versorgungsurheber aufgrund des § 3 des Thüringer Gesetzes zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation im Jahr 2023 geleisteten Sonderzahlungen.

(7) Auf die nach den Absätzen 1 bis 6 zustehenden Sonderzahlungen sind Sonderzahlungen anzurechnen, die der berechtigten Person im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses aufgrund von tarifrechtlichen Regelungen durch denselben Arbeitgeber im steuerlichen Sinne gewährt werden. Die Anrechnung nach Satz 1 sowie die Anrechnung von Sonderzahlungen, die nach § 3 des Thüringer Gesetzes zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation im Jahr 2023 gewährt wurden, erfolgt höchstens bis zu dem Betrag, der als Sonderzahlung ohne die Anrechnungen zustehen würde.

(8) Die Sonderzahlung nach den Absätzen 1 bis 7 wird jeder berechtigten Person nur einmal gewährt. Der Anspruch aus einem Beamtenverhältnis geht dem Anspruch aus einem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger im Sinne des Absatzes 5 vor. Der Anspruch als Empfängerin oder Empfänger von Ruhegehalt oder als entpflichtete Professorin oder entpflichteter Professor nach Absatz 5 geht dem Anspruch aus einer Hinterbliebenenversorgung nach Absatz 6 vor. Bestehen nach Anwendung der Sätze 1 bis 3 noch Ansprüche nach Absatz 5 aus mehreren gleichrangigen Versorgungsbezügen, so geht der Anspruch aus dem neuen Versorgungsbezug den Ansprüchen aus früheren Versorgungsbezügen vor. Sonderzahlungen nach den Absätzen 1 bis 6 werden bei der Anwendung der Ruhens- und Kürzungsbestimmungen des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes nicht berücksichtigt.

(9) Für am 9. Dezember 2023 ohne Dienstbezüge beurlaubte oder in Elternzeit ohne Dienstbezüge befindliche Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Anwärterinnen und Anwärter oder Referendarinnen und Referendare in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis sind für die Sonderzahlung nach Absatz 1 oder 3 deren Verhältnisse am letzten Tag vor Beginn der Beurlaubung oder der Elternzeit maßgeblich.

Artikel 2

Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes

Das Thüringer Besoldungsgesetz in der Fassung vom 18. Januar 2016 (GVBl. S. 1, 166, 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2023 (GVBl. S. 370), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 wird folgende Nummer 3 a eingefügt:

"3 a. alimentativer Ergänzungszuschlag,"

2. In § 4 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 werden nach dem Wort "Familienzuschlag" die Worte "und beim alimentativen Ergänzungszuschlag" eingefügt.

3. In § 12 Satz 3 wird die Verweisung "Bürgerlichen Gesetzbuchs" durch die Verweisung "Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB)" ersetzt.

4. Nach § 30 Abs. 1 Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

"Im Fall einer Wiederwahl des Präsidenten oder Kanzlers werden die nach den Sätzen 2 und 3 vergebenen Funktions-Leistungsbezüge für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion weitergewährt."

5. § 33 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für künstlerische Entwicklungsvorhaben und für Forschungsvorhaben, die nach § 85 Abs. 6 ThürHG gemeinsam berufene Hochschullehrer außerhalb der Hochschule durchführen."

6. Der Überschrift des Dritten Abschnitts werden die Worte "und alimentativer Ergänzungszuschlag" angefügt.

7. § 38 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Auf das Kind entfällt derjenige Betrag, der sich aus der Reihenfolge der Geburten der beim Beamten oder Richter zu berücksichtigenden Kinder ergibt."

- b) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:

"Das älteste Kind ist das erste Kind. In der Reihenfolge der Kinder werden auch diejenigen mitgezählt, für die dem Beamten oder Richter ohne Berücksichtigung des § 64 oder des § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder des § 4 des Bundeskindergeldgesetzes Kindergeld zustehen würde."

8. Nach § 39 wird folgender § 39 a eingefügt:

"§ 39 a

Alimentativer Ergänzungszuschlag

(1) Ein Beamter oder Richter mit Anspruch auf Dienstbezüge, der verheiratet ist und dem ein kinderbezogener Familienzuschlag gewährt wird, erhält im Jahr 2024 einen alimentativen Ergänzungszuschlag in Höhe von monatlich 531,23 Euro und im Jahr 2025 in Höhe von monatlich 332,79 Euro, wenn sein Ehegatte nicht mindestens ein monatliches Einkommen in Höhe des Betrags erhält, der nach § 8 Abs. 1a Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) ermittelten Geringfügigkeitsgrenze entspricht. Als monatliches Einkommen nach Satz 1 gilt die Summe aus

1. Erwerbseinkommen nach § 18a Abs. 2 und 2a SGB IV,

2. Erwerbsersatz Einkommen nach § 18a Abs. 3 SGB IV,

3. Vermögenseinkommen nach § 18a Abs. 4 SGB IV,

4. Elterngeld im Sinne des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der Fassung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33) in der jeweils geltenden Fassung und

5. Aufstockungsbeträge und Zuschläge nach § 3 Nr. 28 des Einkommensteuergesetzes.

§ 18a Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB IV gilt entsprechend. Die Berücksichtigung des Einkommens erfolgt monatsbezogen in dem Kalendermonat, zu dem es wirtschaftlich gehört. Wird Einkommen nicht in Monatsbeträgen erzielt, ist das Einkommen des Kalenderjahres geteilt durch zwölf Kalendermonate anzusetzen. Bei einmaligen Zahlungen gilt ein Zwölftel des gezahlten Betrags als monatliches Einkommen. Ist ein Einkommen, das auf zwölf Monate verteilt wird, nachweislich nicht im ganzen Kalenderjahr erzielt worden, wird das Einkommen auf die tatsächliche Anzahl der Monate verteilt, denen es wirtschaftlich zuzurechnen ist.

(2) Der alimentative Ergänzungszuschlag ist jährlich neu zu ermitteln und nimmt nicht an regelmäßigen Besoldungsanpassungen nach § 14 teil. Der Betrag des alimentativen Ergänzungszuschlags vermindert sich um den Betrag der gewährten Stellenzulagen mit Ausnahme der allgemeinen Zulage nach Anlage 1 Abschnitt II Nr. 7 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B oder Anlage 3 Nr. 2 der Vorbemerkungen zur Besoldungsordnung R, Ausgleichszulagen, soweit durch diese anrechenbare Stellenzulagen ausgeglichen werden, und um Leistungsbezüge nach § 27. Als Einmalzahlung gewährte Leistungsbezüge sind dem Jahr des Bezugs wirtschaftlich zuzuordnen; ein Zwölftel der Einmalzahlung gilt als der den alimentativen Ergänzungszuschlag mindernde Betrag nach Satz 2.

(3) Das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 ist durch den Beamten oder Richter und seinen Ehegatten zu erklären. Diese sind auf Verlangen der Bezügestelle verpflichtet, alle für das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenzulegen und Nachweise vorzulegen. Der Umfang dieser Pflichten richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Die Bezügestelle des Beamten oder Richters kann den Ehegatten auffordern, die Richtigkeit der behaupteten Tatsachen über seine Einkommensverhältnisse nach Absatz 1 unter den Voraussetzungen des § 27 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes an Eides statt zu versichern. Die Versicherung an Eides statt wird von der Bezügestelle des Beamten oder Richters zur Niederschrift aufgenommen. Zur Aufnahme sind der Behördenleiter, sein ständiger Vertreter sowie Angehörige des öffentlichen Dienstes befugt, welche die Befähigung zum Richteramt haben. Der Beamte oder Richter, dem ein alimentativer Ergänzungszuschlag nach Absatz 1 gewährt wird, oder sein Ehegatte ist ferner verpflichtet, der Bezügestelle den Bezug und jede Änderung von Ehegatteneinkommen nach Absatz 1 unverzüglich anzuzeigen. Soweit ali-

mentative Ergänzungszuschläge wegen Einkommensbezugs des Ehegatten zurückzuzahlen sind, unterliegt der Beamte oder Richter dabei abweichend von § 13 Abs. 2 unabhängig von seiner Kenntniserlangung ab dem Zeitpunkt des Einkommensbezugs des Ehegatten der verschärften Haftung des § 819 Abs. 1 BGB."

9. Nach § 50 Abs. 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Die Anwärtergrundbeträge nehmen an den Anpassungen der Besoldung nach § 14 teil; soweit dabei Festbeträge vorgesehen sind, ist eine Günstigerprüfung entsprechend der prozentualen Erhöhung der Grundgehaltssätze vorzunehmen."

10. In § 54 Abs. 1 werden die Worte "in der ersten Stufe" durch die Worte "als Anfangsgrundgehalt" ersetzt.

11. In § 55 Satz 3 werden das Wort "Anfangsgehalt" durch das Wort "Anfangsgrundgehalt" ersetzt und der Klammerzusatz "(Grundgehalt der ersten Stufe und Familienzuschlag)" gestrichen.

12. In § 63 Abs. 3 werden nach dem Wort "Familienzuschlag," die Worte "alimentativer Ergänzungszuschlag," eingefügt.

13. In § 67 e Abs. 2 Satz 3 wird die Verweisung "§ 38 Abs. 4 Satz 3" durch die Verweisung "§ 38 Abs. 4 Satz 5" ersetzt.

14. In § 67 f Satz 3 wird die Verweisung "§ 38 Abs. 4 Satz 3" durch die Verweisung "§ 38 Abs. 4 Satz 5" ersetzt.

15. § 67 g erhält folgende Fassung:

"§ 67 g
Übergangsregelung aufgrund des
Thüringer Gesetzes zur Anpassung der Besoldung
und Versorgung in den Jahren 2024 und 2025 und
zur Änderung besoldungs- und
versorgungsrechtlicher sowie anderer Vorschriften

(1) Für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 erhöht sich der Monatsbetrag des Familienzuschlags nach § 38 Abs. 2 für das dritte zu berücksichtigende Kind nach Anlage 6 um 110 Euro und für das vierte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind nach Anlage 6 um 132 Euro.

(2) Für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 erhöht sich der Monatsbetrag des Familienzuschlags nach § 38 Abs. 2 für das dritte zu berücksichtigende Kind nach Anlage 6 um 73 Euro und für das vierte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind nach Anlage 6 um 102 Euro.

(3) Der Erhöhungsbetrag nach den Absätzen 1 und 2 gilt als Familienzuschlag im Sinne der §§ 37 bis 39."

16. Nach § 67 g wird folgender § 67 h eingefügt:

"§ 67 h

Zuordnung der Beamten und Richter der Besoldungsordnungen A und R in die ab 1. Januar 2024 maßgeblichen Grundgehaltstabellen

Beamte und Richter, die am 31. Dezember 2023 das Grundgehalt der jeweils ersten mit einem Monatsbetrag belegten Erfahrungsstufe der jeweiligen Besoldungsgruppe erhalten haben, werden der jeweils ersten mit einem Monatsbetrag belegten Erfahrungsstufe der jeweiligen Besoldungsgruppe der Anlage 5 in der ab 1. Januar 2024 geltenden Fassung zugeordnet. Für diese Beamten und Richter beginnt mit der Zuordnung zu einer Erfahrungsstufe des Grundgehalts der Anlage 5 nach Satz 1 das Aufsteigen in die weiteren Erfahrungsstufen nach Maßgabe der Abstände des § 24 Abs. 2 oder § 36 Satz 2 neu. Bei Beurlaubten ohne Anspruch auf Bezüge ist das Grundgehalt der Erfahrungsstufe maßgeblich, dass bei einer Beendigung der Beurlaubung am 31. Dezember 2023 maßgebend gewesen wäre. Für Beamte und Richter, die am 31. Dezember 2023 das Grundgehalt einer höheren als der jeweils ersten mit einem Monatsbetrag belegten Stufe einer Besoldungsgruppe erhalten haben, richtet sich der Aufstieg in den Erfahrungsstufen nach der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 geltenden Rechtslage."

17. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

18. Anlage 1 Besoldungsordnung A wird wie folgt geändert:

- a) Die Besoldungsgruppe A 9 wird wie folgt geändert:

aa) Das Amt "Sonderpädagogischer Assistent²⁾" wird durch das Amt "Sonderpädagogischer Assistent^{2) 3)}" ersetzt.

bb) Folgende Fußnote wird angefügt:

³⁾ Für Sonderpädagogische Fachkräfte ohne abgeschlossene Hochschulausbildung"

- b) Die Besoldungsgruppe A 10 wird wie folgt geändert:

aa) Folgendes Amt wird angefügt:

"Sonderpädagogischer Assistent²⁾"

bb) Folgende Fußnote wird angefügt:

²⁾ Für Sonderpädagogische Fachkräfte mit abgeschlossener Hochschulausbildung"

19. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„gültig ab 1. Januar 2024
1. Thüringer Besoldungsordnung A

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus					3-Jahres-Rhythmus					4-Jahres-Rhythmus				
						Erfahrungsstufen									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12			
A 6			2 695,53	2 767,24	2 838,97	2 910,67	2 982,42	3 054,15	3 125,83						
A 7			2 790,24	2 879,73	2 969,23	3 058,75	3 148,27	3 212,18	3 276,12	3 340,09					
A 8			2 868,02	2 982,72	3 097,43	3 212,13	3 326,87	3 403,34	3 479,77	3 556,30	3 632,75				
A 9			3 038,49	3 160,93	3 283,33	3 405,78	3 528,21	3 612,36	3 696,57	3 780,68	3 864,87				
A 10			3 241,84	3 396,55	3 551,26	3 705,98	3 860,68	3 963,85	4 069,07	4 174,55	4 280,08				
A 11				3 751,24	3 909,74	4 070,38	4 232,57	4 340,69	4 448,81	4 556,96	4 665,04	4 773,18			
A 12				4 041,72	4 235,06	4 428,42	4 621,78	4 750,66	4 879,54	5 008,45	5 137,42	5 266,25			
A 13					4 739,35	4 948,17	5 156,96	5 296,15	5 435,33	5 574,53	5 713,75	5 852,95			
A 14					5 016,75	5 286,44	5 556,12	5 735,89	5 915,70	6 095,49	6 275,31	6 455,11			
A 15							6 102,04	6 339,25	6 576,46	6 813,65	7 050,89	7 288,09			
A 16							6 746,72	7 021,07	7 295,42	7 569,75	7 844,11	8 118,43			

b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„gültig ab 1. Januar 2024

4. Thüringer Besoldungsordnung R

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
R 1		4 825,49	4 934,97	5 217,41	5 499,80	5 782,27	6 064,70	6 347,11	6 629,53	6 911,97	7 194,38	7 476,84
R 2				5 893,46	6 175,88	6 458,33	6 740,73	7 023,18	7 305,63	7 588,00	7 870,46	8 152,85

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
R 3	8 941,16
R 4	9 461,88
R 5	10 059,35
R 6	10 623,51
R 7	11 172,34
R 8	11 744,31“

Artikel 3
Weitere Änderung des Thüringer
Besoldungsgesetzes

Das Thüringer Besoldungsgesetz in der Fassung vom 18. Januar 2016 (GVBl. S. 1, 166, 202), zuletzt geändert durch Artikel 2 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 14 erhält folgende Fassung:

"§ 14
Anpassung der Besoldung sowie Gewährleistung
einer verfassungsgemäßen Alimentation

Die Besoldung wird entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung durch Gesetz regelmäßig angepasst. Eine den Maßstäben des Artikels 33 Abs. 5 des Grundgesetzes entsprechende Alimentation ist unabhängig davon zu gewährleisten."

2. Anlage 1 Abschnitt II Nr. 7 Buchst. a der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B erhält folgende Fassung:

"a) Beamte des mittleren Dienstes,"

3. Die Anlagen 5 bis 10 erhalten folgende Fassung:

„Anlage 5“
(zu § 18 Abs. 2, § 26 Satz 2, § 35 Satz 2)

gültig ab 1. November 2024
1. Thüringer Besoldungsordnung A

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
					Erfahrungsstufen							
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 6			2 734,94	2 807,70	2 880,48	2 953,22	3 026,02	3 098,80	3 171,53			
A 7			2 831,03	2 921,83	3 012,64	3 103,47	3 194,30	3 259,14	3 324,02	3 388,92		
A 8			2 909,95	3 026,33	3 142,71	3 259,09	3 375,51	3 453,10	3 530,64	3 608,29	3 685,86	
A 9			3 082,91	3 207,14	3 331,33	3 455,57	3 579,79	3 665,17	3 750,61	3 835,95	3 921,37	
A 10			3 289,24	3 446,21	3 603,18	3 760,16	3 917,12	4 021,80	4 128,56	4 235,58	4 342,65	
A 11				3 806,08	3 966,90	4 129,89	4 294,45	4 404,15	4 513,85	4 623,58	4 733,24	4 842,96
A 12				4 100,81	4 296,98	4 493,16	4 689,35	4 820,11	4 950,88	5 081,67	5 212,53	5 343,24
A 13					4 808,64	5 020,51	5 232,35	5 373,58	5 514,79	5 656,03	5 797,29	5 938,52
A 14					5 090,09	5 363,73	5 637,35	5 819,75	6 002,19	6 184,61	6 367,06	6 549,48
A 15							6 191,25	6 431,93	6 672,61	6 913,27	7 153,97	7 394,64
A 16							6 845,36	7 123,72	7 402,08	7 680,42	7 958,79	8 237,12

gültig ab 1. November 2024

2. Thüringer Besoldungsordnung B

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
B 2	8 567,43
B 3	9 071,88
B 4	9 600,21
B 5	10 206,42
B 6	10 778,83
B 7	11 335,68
B 8	11 916,01
B 9	12 636,59
B 10	14 874,31

gültig ab 1. November 2024

3. Thüringer Besoldungsordnung W

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	5 168,57	6 635,65	7 480,33

gültig ab 1. November 2024
4. Thüringer Besoldungsordnung R

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)													
Besoldungsgruppe	Stufe												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
R 1		4 896,04	5 007,12	5 293,69	5 580,21	5 866,81	6 153,37	6 439,90	6 726,45	7 013,02	7 299,56	7 586,15	
R 2				5 979,62	6 266,17	6 552,75	6 839,28	7 125,86	7 412,44	7 698,94	7 985,53	8 272,04	

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
R 3	9 071,88
R 4	9 600,21
R 5	10 206,42
R 6	10 778,83
R 7	11 335,68
R 8	11 916,01

Anlage 6
 (zu § 37)

gültig ab 1. November 2024

Familienzuschlag und Anrechnungsbetrag
 (Monatsbeträge in Euro)
Tabelle 1

Familienzuschlag nach § 37 Abs. 1 in Verbindung mit § 38	Betrag in Euro
1. Stufe 1 nach § 38 Abs. 1	168,01
2. Stufe 2 und folgende Stufen nach § 38 Abs. 2: Familienzuschlag für das	
a) erste zu berücksichtigende Kind	309,39
b) zweite zu berücksichtigende Kind	501,57
c) dritte zu berücksichtigende Kind	787,20
d) vierte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind jeweils	761,36

Tabelle 2

Anrechnungsbetrag nach § 37 Abs. 2	Betrag in Euro
1. in den Besoldungsgruppen A 6 bis A 8	141,18
2. in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12	147,85

Anlage 7
 (zu § 50 Abs. 2 Satz 1)

gültig ab 1. November 2024

Anwärtergrundbetrag
 (Monatsbeträge in Euro)

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 6 bis A 8	1 414,24
A 9 bis A 11	1 471,39
A 12	1 619,34
A 13	1 653,00
A 13 mit Zulage nach Anlage 1 Abschnitt II Nr. 7 Buchst. b oder R 1	1 689,97

Anlage 8(zu § 30 Abs. 1 Satz 1 bis 3,
Anlagen 1 und 3)

gültig ab 1. November 2024

Zulagen
(Monatsbeträge in Euro)**Tabelle 1**

Art der Zulage	Dem Grunde nach geregelt in	Vorbemerkung	Betrag in Euro
Stellenzulage	Anlage 1 Abschnitt II zu den Besoldungsordnungen A und B	Nummer 1 Abs. 1	
		Buchst. a	412,00
		Buchst. b	329,00
		Nummer 2	
		Beamte der	
		Besoldungsgruppe	
		A 6 bis A 9	174,00
		A 10 und höher	215,00
		Nummern 3 bis 5	
		nach einer Dienstzeit	
		von einem Jahr	73,00
		von zwei Jahren	145,00
	Anlage 3 zur Besoldungsordnung R	Nummer 6	
		für Beamte des	
		mittleren Dienstes	50,00
		gehobenen Dienstes	75,00
		Nummer 7	
		Buchst. a	97,08
		Buchst. b	106,41
		Nummern 9 bis 11	300,00
		Nummer 12	
		bei einem Lehramtsanwärter	100,00
		bei zwei bis einschließlich	
		vier Lehramtsanwärtern	200,00
		ab fünf Lehramtsanwärtern	300,00
		Nummer 2	106,41

Tabelle 2

Art der Zulage	Dem Grunde nach geregelt in	Besoldungs- gruppe	Fußnote	Betrag in Euro
Amtszulage	Fußnoten in den Besoldungsordnungen A und R	A 6	2	46,71
		A 9	1	345,10
		A 9	2	210,64
		A 11	3	237,11
		A 13	1 bis 3, 5	345,87
		A 13	6	237,11
		A 14	2, 4	237,11
		A 15	2, 3	237,11
		A 16	3, 6	264,19
		R 1	1, 2	261,17
		R 2	3 bis 7	261,17
		R 3	2	261,17
		A 14 kw	1	237,11

Tabelle 3

Art der Zulage	Dem Grunde nach geregelt in	Vorbemerkung	Betrag in Euro
Sonstige Zulagen	Anlage 2 zur Besoldungsordnung W	Nummer 1	
		wenn ein Amt ausgeübt wird	
		der Besoldungsgruppe R 1	296,55
		der Besoldungsgruppe R 2	331,96
		Nummer 2	377,58

Tabelle 4

Hochschule	Hochschulleitungsfunktion	
	Präsident Vom Hundert des Grundgehaltes	Kanzler Vom Hundert des Grundgehaltes
Universität Erfurt	45	30
Technische Universität Ilmenau	50	35
Friedrich-Schiller-Universität Jena	68	48
Bauhaus-Universität Weimar	45	30
Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar	28	15
Fachhochschule Erfurt	40	20
Fachhochschule Jena	40	20
Fachhochschule Nordhausen	28	15
Fachhochschule Schmalkalden	35	17
Duale Hochschule Gera-Eisenach	25	10

gültig ab 1. November 2024
Besoldungsordnung C

Anlage 9
(zu § 66 Abs. 1 Satz 2)

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besol- dungs- gruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	4 102,50	4 243,77	4 384,97	4 526,21	4 667,45	4 808,64	4 949,88	5 091,12	5 232,35	5 373,58	5 514,79	5 656,03	5 797,29	5 938,52	
C 2	4 136,27	4 319,61	4 543,79	4 768,01	4 992,20	5 216,39	5 440,58	5 664,75	5 888,97	6 113,14	6 337,33	6 561,51	6 785,71	7 009,89	7 234,09
C 3	4 501,67	4 755,51	5 009,36	5 263,22	5 517,07	5 770,93	6 024,75	6 278,58	6 532,47	6 786,30	7 040,14	7 294,02	7 547,84	7 801,67	8 055,50
C 4	5 682,29	5 936,82	6 191,36	6 445,87	6 700,42	6 954,96	7 209,44	7 463,95	7 718,47	7 973,01	8 227,52	8 482,03	8 736,58	8 991,08	9 245,60

Sonstige Zulagen dem Grunde nach geregelt in Vorbemerkungen der Besoldungsordnung C*)	Betrag in Euro
Nummer 2b	106,41
Nummer 5 wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1 der Besoldungsgruppe R 2	296,55 331,96
Fußnote 1 Besoldungsgruppe C 2*)	150,87

*) Anlage II zum Bundesbesoldungsgesetz in der am 22. Februar 2002
geltenden Fassung, veröffentlicht im BGBl. I 1998 S. 3474

Anlage 10
(zu § 49 Satz 3)

gültig ab 1. November 2024
Auslandszuschlag (§ 49 ThürBesG in Verbindung mit § 53 des Bundesbesoldungsgesetzes)
(Monatsbeträge in Euro)

Tabelle 1

Grundgehaltsspanne	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
	2 870,13	3 235,94	3 651,52	4 125,82	4 674,72	5 298,39	6 007,04	6 812,25	7 727,08	8 766,57	9 947,65	11 289,62	12 814,37	12 814,38
von – bis														
Zonenstufe														
1	945,06	1 021,85	1 107,74	1 200,18	1 302,98	1 414,93	1 538,55	1 675,25	1 827,52	1 994,11	2 064,41	2 138,58	2 217,99	2 302,58
2	1 046,57	1 129,90	1 220,99	1 321,22	1 431,84	1 551,60	1 684,36	1 830,13	1 991,52	2 168,52	2 249,21	2 335,11	2 426,24	2 523,85
3	1 148,10	1 237,93	1 335,52	1 443,58	1 560,71	1 689,57	1 830,13	1 985,02	2 155,54	2 341,67	2 434,05	2 531,68	2 635,80	2 745,12
4	1 249,64	1 345,94	1 450,08	1 564,59	1 689,57	1 826,23	1 975,87	2 139,88	2 319,49	2 516,05	2 618,87	2 728,20	2 844,02	2 966,35
5	1 351,15	1 453,98	1 564,59	1 685,65	1 818,42	1 962,90	2 120,35	2 293,47	2 483,51	2 690,44	2 803,68	2 924,71	3 052,30	3 188,94
6	1 452,68	1 560,71	1 679,15	1 808,00	1 947,27	2 099,54	2 266,15	2 448,35	2 647,49	2 864,85	2 988,52	3 121,28	3 260,54	3 410,22
7	1 554,19	1 668,73	1 793,67	1 929,04	2 076,12	2 237,51	2 411,90	2 603,26	2 811,46	3 039,26	3 174,63	3 317,78	3 470,07	3 631,48
8	1 655,72	1 776,76	1 908,25	2 050,09	2 204,99	2 374,18	2 557,69	2 756,82	2 975,48	3 213,68	3 359,43	3 514,32	3 678,31	3 852,73
9	1 757,24	1 884,80	2 022,75	2 172,41	2 335,11	2 510,82	2 703,46	2 911,70	3 139,49	3 388,09	3 544,28	3 710,85	3 886,58	4 073,99
10	1 858,74	1 992,81	2 137,30	2 293,47	2 464,01	2 647,49	2 847,94	3 066,60	3 303,48	3 561,19	3 729,09	3 906,09	4 094,86	4 295,26
11	1 960,29	2 099,54	2 251,81	2 415,81	2 592,85	2 785,45	2 993,72	3 220,19	3 467,48	3 735,60	3 913,89	4 102,63	4 304,37	4 517,83
12	2 061,79	2 207,60	2 366,37	2 536,88	2 721,70	2 922,12	3 139,49	3 375,06	3 631,48	3 910,01	4 098,73	4 299,16	4 512,62	4 739,08
13	2 163,33	2 315,61	2 479,62	2 657,91	2 850,54	3 058,78	3 285,27	3 529,97	3 795,46	4 084,42	4 283,55	4 495,69	4 720,85	4 960,34
14	2 264,86	2 423,65	2 594,12	2 780,25	2 979,42	3 195,43	3 429,72	3 683,55	3 959,48	4 258,82	4 468,36	4 692,23	4 929,09	5 181,60
15	2 366,37	2 530,36	2 708,66	2 901,28	3 108,24	3 333,42	3 575,52	3 838,43	4 123,46	4 433,22	4 654,47	4 888,76	5 138,66	5 402,85
16	2 467,88	2 638,39	2 823,22	3 022,34	3 238,40	3 470,08	3 721,29	3 993,28	4 287,44	4 606,32	4 839,32	5 085,29	5 346,91	5 624,14
17	2 569,39	2 746,43	2 937,76	3 144,69	3 367,23	3 606,73	3 867,05	4 148,16	4 451,46	4 780,72	5 024,12	5 281,83	5 555,15	5 846,71
18	2 669,60	2 854,46	3 052,30	3 265,72	3 496,11	3 744,71	4 012,81	4 301,76	4 615,44	4 955,18	5 208,94	5 478,36	5 764,70	6 067,96
19	2 771,15	2 962,47	3 166,80	3 386,80	3 624,96	3 881,36	4 157,31	4 456,65	4 779,43	5 129,56	5 393,77	5 674,90	5 972,96	6 289,23
20	2 872,65	3 069,20	3 281,34	3 509,13	3 753,81	4 018,04	4 303,08	4 611,54	4 943,44	5 303,96	5 578,59	5 871,43	6 181,21	6 510,47

Tabelle 2

Zonen- stufe	Monats- beträge in Euro
1	165,29
2	182,22
3	199,13
4	216,05
5	234,30
6	251,19
7	268,13
8	285,04
9	301,95
10	318,88
11	335,82
12	352,71
13	369,65
14	386,55
15	403,48
16	420,40
17	437,32
18	454,24
19	472,46
20	489,39"

Artikel 4
Weitere Änderung des
Thüringer Besoldungsgesetzes

Die Anlagen 5 bis 10 des Thüringer Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 18. Januar 2016 (GVBl. S. 1, 166, 202), das zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, erhalten folgende Fassung:

„Anlage 5
(zu § 18 Abs. 2, § 26 Satz 2, § 35 Satz 2)

gültig ab 1. Februar 2025
1. Thüringer Besoldungsordnung A

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus					3-Jahres-Rhythmus					4-Jahres-Rhythmus				
						Erfahrungsstufen									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12			
A 6			2 885,36	2 962,12	3 038,91	3 115,65	3 192,45	3 269,23	3 345,96						
A 7			2 986,74	3 082,53	3 178,34	3 274,16	3 369,99	3 438,39	3 506,84	3 575,31					
A 8			3 070,00	3 192,78	3 315,56	3 438,34	3 561,16	3 643,02	3 724,83	3 806,75	3 888,58				
A 9			3 252,47	3 383,53	3 514,55	3 645,63	3 776,68	3 866,75	3 956,89	4 046,93	4 137,05				
A 10			3 470,15	3 635,75	3 801,35	3 966,97	4 132,56	4 243,00	4 355,63	4 468,54	4 581,50				
A 11				4 015,41	4 185,08	4 357,03	4 530,64	4 646,38	4 762,11	4 877,88	4 993,57	5 109,32			
A 12				4 326,35	4 533,31	4 740,28	4 947,26	5 085,22	5 223,18	5 361,16	5 499,22	5 637,12			
A 13					5 073,12	5 296,64	5 520,13	5 669,13	5 818,10	5 967,11	6 116,14	6 265,14			
A 14					5 370,04	5 658,74	5 947,40	6 139,84	6 332,31	6 524,76	6 717,25	6 909,70			
A 15							6 531,77	6 785,69	7 039,60	7 293,50	7 547,44	7 801,35			
A 16							7 221,85	7 515,52	7 809,19	8 102,84	8 396,52	8 690,16			

gültig ab 1. Februar 2025

2. Thüringer Besoldungsordnung B**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
B 2	9 038,64
B 3	9 570,83
B 4	10 128,22
B 5	10 767,77
B 6	11 371,67
B 7	11 959,14
B 8	12 571,39
B 9	13 331,60
B 10	15 692,40

gültig ab 1. Februar 2025

3. Thüringer Besoldungsordnung W**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	5 452,84	7 000,61	7 891,75

gültig ab 1. Februar 2025
4. Thüringer Besoldungsordnung R

		Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)											
Besoldungsgruppe		Stufe											
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
R 1			5 165,32	5 282,51	5 584,84	5 887,12	6 189,48	6 491,81	6 794,09	7 096,40	7 398,74	7 701,04	8 003,39
R 2					6 308,50	6 610,81	6 913,15	7 215,44	7 517,78	7 820,12	8 122,38	8 424,73	8 727,00

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe		
R 3		9 570,83
R 4		10 128,22
R 5		10 767,77
R 6		11 371,67
R 7		11 959,14
R 8		12 571,39

Anlage 6
(zu § 37)

gültig ab 1. Februar 2025

Familienzuschlag und Anrechnungsbetrag
(Monatsbeträge in Euro)**Tabelle 1**

Familienzuschlag nach § 37 Abs. 1 in Verbindung mit § 38	Betrag in Euro
1. Stufe 1 nach § 38 Abs. 1	177,25
2. Stufe 2 und folgende Stufen nach § 38 Abs. 2: Familienzuschlag für das	
a) erste zu berücksichtigende Kind	326,41
b) zweite zu berücksichtigende Kind	529,16
c) dritte zu berücksichtigende Kind	830,50
d) vierte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind jeweils	803,23

Tabelle 2

Anrechnungsbetrag nach § 37 Abs. 2	Betrag in Euro
1. in den Besoldungsgruppen A 6 bis A 8	148,94
2. in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12	155,98

Anlage 7
(zu § 50 Abs. 2 Satz 1)

gültig ab 1. Februar 2025

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 6 bis A 8	1 492,02
A 9 bis A 11	1 552,32
A 12	1 708,40
A 13	1 743,92
A 13 mit Zulage nach Anlage 1 Abschnitt II Nr. 7 Buchst. b oder R 1	1 782,92

Anlage 8(zu § 30 Abs. 1 Satz 1 bis 3,
Anlagen 1 und 3)

gültig ab 1. Februar 2025

Zulagen
(Monatsbeträge in Euro)**Tabelle 1**

Art der Zulage	Dem Grunde nach geregelt in	Vorbemerkung	Betrag in Euro
Stellenzulage	Anlage 1 Abschnitt II zu den Besoldungsordnungen A und B	Nummer 1 Abs. 1	
		Buchst. a	412,00
		Buchst. b	329,00
		Nummer 2	
		Beamte der	
		Besoldungsgruppe	
		A 6 bis A 9	174,00
		A 10 und höher	215,00
		Nummern 3 bis 5	
		nach einer Dienstzeit	
		von einem Jahr	73,00
		von zwei Jahren	145,00
	Anlage 3 zur Besoldungsordnung R	Nummer 6	
		für Beamte des	
		mittleren Dienstes	50,00
		gehobenen Dienstes	75,00
		Nummer 7	
		Buchst. a	102,42
		Buchst. b	112,26
		Nummern 9 bis 11	300,00
		Nummer 12	
		bei einem Lehramtsanwärter	100,00
		bei zwei bis einschließlich	
		vier Lehramtsanwärtern	200,00
		ab fünf Lehramtsanwärtern	300,00
		Nummer 2	112,26

Tabelle 2

Art der Zulage	Dem Grunde nach geregelt in	Besoldungs- gruppe	Fußnote	Betrag in Euro
Amtszulage	Fußnoten in den Besoldungsordnungen A und R	A 6	2	49,28
		A 9	1	364,08
		A 9	2	222,23
		A 11	3	250,15
		A 13	1 bis 3, 5	364,89
		A 13	6	250,15
		A 14	2, 4	250,15
		A 15	2, 3	250,15
		A 16	3, 6	278,72
		R 1	1, 2	275,53
		R 2	3 bis 7	275,53
		R 3	2	275,53
		A 14 kw	1	250,15

Tabelle 3

Art der Zulage	Dem Grunde nach geregelt in	Vorbemerkung	Betrag in Euro
Sonstige Zulagen	Anlage 2 zur Besoldungsordnung W	Nummer 1 wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1 der Besoldungsgruppe R 2	312,86 350,22
		Nummer 2	398,35

Tabelle 4

Hochschule	Hochschulleitungsfunktion	
	Präsident Vom Hundert des Grundgehaltes	Kanzler Vom Hundert des Grundgehaltes
Universität Erfurt	45	30
Technische Universität Ilmenau	50	35
Friedrich-Schiller-Universität Jena	68	48
Bauhaus-Universität Weimar	45	30
Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar	28	15
Fachhochschule Erfurt	40	20
Fachhochschule Jena	40	20
Fachhochschule Nordhausen	28	15
Fachhochschule Schmalkalden	35	17
Duale Hochschule Gera-Eisenach	25	10

Anlage 9
(zu § 66 Abs. 1 Satz 2)

gültig ab 1. Februar 2025
Besoldungsordnung C

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besol- dungs- gruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	4 328,14	4 477,18	4 626,14	4 775,15	4 924,16	5 073,12	5 222,12	5 371,13	5 520,13	5 669,13	5 818,10	5 967,11	6 116,14	6 265,14	
C 2	4 363,76	4 557,19	4 793,70	5 030,25	5 266,77	5 503,29	5 739,81	5 976,31	6 212,86	6 449,36	6 685,88	6 922,39	7 158,92	7 395,43	7 631,96
C 3	4 749,26	5 017,06	5 284,87	5 552,70	5 820,51	6 088,33	6 356,11	6 623,90	6 891,76	7 159,55	7 427,35	7 695,19	7 962,97	8 230,76	8 498,55
C 4	5 994,82	6 263,35	6 531,88	6 800,39	7 068,94	7 337,48	7 605,96	7 874,47	8 142,99	8 411,53	8 680,03	8 948,54	9 217,09	9 485,59	9 754,11

Sonstige Zulagen dem Grunde nach geregelt in Vorbemerkungen der Besoldungsordnung C*)	Betrag in Euro
Nummer 2b	112,26
Nummer 5 wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1 der Besoldungsgruppe R 2	312,86 350,22
Fußnote 1 Besoldungsgruppe C 2*)	159,17

*) Anlage II zum Bundesbesoldungsgesetz in der am 22. Februar 2002
geltenden Fassung, veröffentlicht im BGBl. I 1998 S. 3474

Anlage 10
(zu § 49 Satz 3)

gültig ab 1. Februar 2025
Auslandszuschlag (§ 49 ThürBesG in Verbindung mit § 53 des Bundesbesoldungsgesetzes)
(Monatsbeträge in Euro)

Tabelle 1

Grundgehaltsspanne	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
	3 027,99	3 413,92	3 852,35	4 352,74	4 931,83	5 589,80	6 337,43	7 186,92	8 152,07	9 248,73	10 494,77	11 910,55	13 519,16	
von – bis														
Zonenstufe														
1	986,64	1 066,81	1 156,48	1 252,99	1 360,31	1 477,19	1 606,25	1 748,96	1 907,93	2 081,85	2 155,24	2 232,68	2 315,58	2 403,89
2	1 092,62	1 179,62	1 274,71	1 379,35	1 494,84	1 619,87	1 758,47	1 910,66	2 079,15	2 263,93	2 348,18	2 437,85	2 532,99	2 634,90
3	1 198,62	1 292,40	1 394,28	1 507,10	1 629,38	1 763,91	1 910,66	2 072,36	2 250,38	2 444,70	2 541,15	2 643,07	2 751,78	2 865,91
4	1 304,62	1 405,16	1 513,88	1 633,43	1 763,91	1 906,58	2 062,81	2 234,03	2 421,55	2 626,76	2 734,10	2 848,24	2 969,16	3 096,87
5	1 410,60	1 517,96	1 633,43	1 759,82	1 898,43	2 049,27	2 213,65	2 394,38	2 592,78	2 808,82	2 927,04	3 053,40	3 186,60	3 329,25
6	1 516,60	1 629,38	1 753,03	1 887,55	2 032,95	2 191,92	2 365,86	2 556,08	2 763,98	2 990,90	3 120,01	3 258,62	3 404,00	3 560,27
7	1 622,57	1 742,15	1 872,59	2 013,92	2 167,47	2 335,96	2 518,02	2 717,80	2 935,16	3 172,99	3 314,31	3 463,76	3 622,75	3 791,27
8	1 728,57	1 854,94	1 992,21	2 140,29	2 302,01	2 478,64	2 670,23	2 878,12	3 106,40	3 355,08	3 507,24	3 668,95	3 840,16	4 022,25
9	1 834,56	1 967,73	2 111,75	2 268,00	2 437,85	2 621,30	2 822,41	3 039,81	3 277,63	3 537,17	3 700,23	3 874,13	4 057,59	4 253,25
10	1 940,52	2 080,49	2 231,34	2 394,38	2 572,43	2 763,98	2 973,25	3 201,53	3 448,83	3 717,88	3 893,17	4 077,96	4 275,03	4 484,25
11	2 046,54	2 191,92	2 350,89	2 522,11	2 706,94	2 908,01	3 125,44	3 361,88	3 620,05	3 899,97	4 086,10	4 283,15	4 493,76	4 716,61
12	2 152,51	2 304,73	2 470,49	2 648,50	2 841,45	3 050,69	3 277,63	3 523,56	3 791,27	4 082,05	4 279,07	4 488,32	4 711,18	4 947,60
13	2 258,52	2 417,50	2 588,72	2 774,86	2 975,96	3 193,37	3 429,82	3 685,29	3 962,46	4 264,13	4 472,03	4 693,50	4 928,57	5 178,59
14	2 364,51	2 530,29	2 708,26	2 902,58	3 110,51	3 336,03	3 580,63	3 845,63	4 133,70	4 446,21	4 664,97	4 898,69	5 145,97	5 409,59
15	2 470,49	2 641,70	2 827,84	3 028,94	3 245,00	3 480,09	3 732,84	4 007,32	4 304,89	4 628,28	4 859,27	5 103,87	5 364,76	5 640,58
16	2 576,47	2 754,48	2 947,44	3 155,32	3 380,89	3 622,76	3 885,03	4 168,98	4 476,09	4 809,00	5 052,25	5 309,04	5 582,17	5 871,60
17	2 682,44	2 867,27	3 067,02	3 283,06	3 515,39	3 765,43	4 037,20	4 330,68	4 647,32	4 991,07	5 245,18	5 514,23	5 799,58	6 103,97
18	2 787,06	2 980,06	3 186,60	3 409,41	3 649,94	3 909,48	4 189,37	4 491,04	4 818,52	5 173,21	5 438,13	5 719,41	6 018,35	6 334,95
19	2 893,08	3 092,82	3 306,14	3 535,82	3 784,46	4 052,14	4 340,23	4 652,74	4 989,72	5 355,26	5 631,10	5 924,60	6 235,77	6 565,96
20	2 999,05	3 204,24	3 425,72	3 663,53	3 918,98	4 194,83	4 492,42	4 814,45	5 160,95	5 537,33	5 824,05	6 129,77	6 453,18	6 796,93

Tabelle 2

Zonen- stufe	Monats- beträge in Euro
1	172,56
2	190,24
3	207,89
4	225,56
5	244,61
6	262,24
7	279,93
8	297,58
9	315,24
10	332,91
11	350,60
12	368,23
13	385,91
14	403,56
15	421,23
16	438,90
17	456,56
18	474,23
19	493,25
20	510,92"

Artikel 5 Änderung des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes

Das Thüringer Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 39, 313), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2023 (GVBl. S. 192, 202), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

"7. kinder-, familien- und pflegebezogene Leistungen nach den §§ 64 bis 69."

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Versorgungsberechtigte haben der Pensionsbehörde unverzüglich

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Versorgung erheblich sind, sowie auf Verlangen der Pensionsbehörde für die Versorgung erhebliche Auskünfte zu erteilen und der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Versorgung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Versorgung Erklärungen abgegeben worden sind, mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen der Pensionsbehörde Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

Für die Versorgung erheblich im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere

1. die Verlegung des Wohnsitzes,
2. der Bezug und jede Änderung von Einkünften, welche für die Anwendung des § 17 Abs. 2, § 21 Abs. 5, der §§ 41, 42 und 51 Satz 2, des § 61 Abs. 2 sowie der §§ 70 bis 74 maßgeblich sind,
3. die Begründung eines neuen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses oder eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses im öffentlichen Dienst in den Fällen des § 41 Abs. 5 und § 42 Abs. 4,
4. die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) in den Fällen des § 19 Abs. 1 sowie im Rahmen der §§ 65 bis 69,
5. bei Witwen, Witwern oder hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartnern die Verheiratung aufgrund des § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder die Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sowie im Fall der Auflösung der neuen Ehe oder Lebenspartnerschaft aufgrund des § 61 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 der Erwerb und jede Änderung eines neuen Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruchs.

Auf Verlangen der Pensionsbehörde ist der Versorgungsberechtigte zudem verpflichtet, eine Lebensbescheinigung vorzulegen."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Solange ein Versorgungsberechtigter seinen Verpflichtungen nach Absatz 2 schuldhaft nicht nachkommt, kann die Auszahlung der Versorgungsbezüge vorübergehend ganz oder teilweise zurückbehalten werden. Kommt ein Versorgungsberechtigter seinen Anzeigeverpflichtungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 2, 3 und 5 auch nach Auskunftsverlangen durch die Pensionsbehörde schuldhaft nicht nach, so kann die Versorgung frühestens ab dem siebten Monat nach Zustellung des Auskunftsverlangens ganz oder teilweise entzogen werden. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Versorgung ganz oder teilweise wieder zuerkannt werden. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde."

c) Folgender neue Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend für Personen, die Versorgungsleistungen zu erstatten haben. Die Pensionsbehörde kann Erkenntnisse und Beweismittel an Sachverständige weitergeben, soweit dies zur Entscheidung über die Versorgung notwendig ist."

3. In § 13 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte "der Dienstbezüge" durch die Worte "der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge" ersetzt.

4. In § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 werden nach dem Wort "Fraktionen" die Worte "oder parlamentarischen Gruppen" eingefügt.
5. In § 19 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort "werden" das Wort "jeweils" eingefügt.
6. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Nummer 2 Buchst. c wird das Wort "und" angefügt.

bb) In Nummer 3 wird das Wort "und" durch einen Punkt ersetzt.

cc) Nummer 4 wird aufgehoben.

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden das Komma am Ende und das Wort "oder" durch einen Punkt ersetzt.

bb) Nummer 3 wird aufgehoben.

7. Dem § 34 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Der Anspruch erlischt ab der Gewährung von Altersgeld."

8. In § 39 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort "schriftlich" die Worte "oder elektronisch" eingefügt.
9. Die Überschrift des Fünften Abschnitts erhält folgende Fassung:

**"Fünfter Abschnitt
Kinder-, familien- und pflegebezogene
Leistungen"**

10. § 64 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden ein Komma und die Worte "alimentativer Ergänzungszuschlag" angefügt.

b) In Absatz 2 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:

"Beim Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge nach § 71 wird der Ausgleichsbetrag nur zu den neuen Versorgungsbezügen gezahlt. Für die Anwendung des § 71 gilt er nicht als Versorgungsbezug."

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Ein alimentativer Ergänzungszuschlag wird in entsprechender Anwendung des § 39a ThürBesG neben dem Ruhegehalt gezahlt. Verstirbt ein Beamter, Richter oder Empfänger von Ruhegehalt, wird der alimentative Ergänzungszuschlag in der Höhe,

in der er dem Verstorbenen zuletzt zugestanden hat, neben dem Witwengeld für zwölf Monate weitergezahlt. Änderungen in der Höhe des Einkommens der Witwe während dieses Weiterzahlungszeitraums sind im Hinblick auf den alimentativen Ergänzungszuschlag unbeachtlich. Der alimentative Ergänzungszuschlag bleibt bei der Anwendung von Ruhens- und Kürzungsbestimmungen im Sinne des Sechsten Abschnitts außer Betracht."

11. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird das Komma am Ende durch das Wort "und" ersetzt.

bb) In Nummer 4 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.

cc) Nummer 5 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Bezieht der Versorgungsempfänger eine Versichertenrente der gesetzlichen Rentenversicherung, entfällt die Leistung mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Rente, wenn dieser vor Ablauf der Frist nach Satz 1 liegt."

12. § 70 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 2 wird die Angabe "525 Euro" durch die Worte "eines Betrages in Höhe der Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Abs. 1a des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch" ersetzt.

b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

"8. Bezüge nach den §§ 52 bis 56 des Bundesbesoldungsgesetzes oder entsprechendem Landesrecht, wenn der Versorgungsberechtigte aufgrund seiner Verwendung außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes ein Einkommen nach Absatz 6 bezieht."

13. Nach § 73 wird folgender neuer § 73 a eingefügt:

**"§ 73 a
Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit
Altersgeld oder Abfindungen aus einem früheren
Beamtenverhältnis"**

(1) Besteht aus einem früheren Beamtenverhältnis ein Anspruch auf Altersgeld im Sinne des Thüringer Altersgeldgesetzes vom 4. Oktober 2021 (GVBl. S. 508) oder einer dem Altersgeld entsprechenden Leistung, ruht das nach Anwendung des § 21 Abs. 5 sowie der

§§ 70 bis 73 verbleibende Ruhegehalt in Höhe des Altersgeldes oder der entsprechenden Leistung. Satz 1 ist auch auf das Mindestruhegehalt nach § 21 Abs. 4 und das Mindestunfallruhegehalt nach § 32 Abs. 3 Satz 2 und 3 anzuwenden. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Witwen- und Waisengeld, wenn aus einem früheren Beamtenverhältnis des Verstorbenen ein Anspruch auf Hinterbliebenenaltersgeld im Sinne des Thüringer Altersgeldgesetzes oder einer entsprechenden Leistung besteht.

(2) Wird ein Beamter, der von einem anderen Dienstherrn zur Aufnahme einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst eines Mitgliedstaates der Europäischen Union entlassen wurde und zur Ergänzung der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung eine Versorgungsabfindung erhalten hat, erneut in ein Beamtenverhältnis im Geltungsbereich dieses Gesetzes berufen, wird die ergänzende Versorgungsabfindung in entsprechender Anwendung von § 72 Abs. 1 Satz 4, 8 und 9 auf die Versorgungsbezüge angerechnet. Die Anrechnung unterbleibt, wenn der Beamte den erhaltenen Betrag innerhalb eines Jahres nach der erneuten Berufung vollständig an den die Versorgung leistenden Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes abführt; § 13a Abs. 3 gilt entsprechend."

14. § 78 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 6 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"bei nach Satz 1 und 4 anzurechnenden Tätigkeiten als Lehrbeauftragter oder Privatdozent wird nur die tatsächlich erbrachte Lehrtätigkeit zuzüglich Vor- und Nachbereitungszeiten in dem Umfang als Ruhegehaltfähig anerkannt, der ihrem Verhältnis zu einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden entspricht."

- b) Dem Absatz 6 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Werden im Fall einer gemeinsamen Berufung mit einer außerhochschulischen Forschungseinrichtung Leistungsbezüge im Sinne des Absatzes 5 von der Hochschule gewährt und während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge von der außerhochschulischen Forschungseinrichtung gezahlt, sind unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 4 auch Zeiten dieser Beurlaubung bei der Erfüllung der Fristen nach dem Absatz 5 zu berücksichtigen."

15. Dem § 92 a wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Auf rechtmäßige und bestandskräftige Erklärungen über die Höhe der Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen gegenüber Inhabern einer Stelle der Besoldungsgruppe W 3, die vor Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung im Jahr 2022 und zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften nach Maßgabe des § 78 Abs. 4 und 5 in der bis zum Ablauf des 30. November 2022 geltenden Fassung erteilt wurden,

findet der § 78 Abs. 4 und 5 in der bis zum Ablauf des 30. November 2022 geltenden Fassung weiter Anwendung. Dies gilt sowohl für die Ermittlung der Ruhegehaltfähigkeit dieser Leistungsbezüge als auch für die Zuordnung zu den nach § 78 Abs. 5 Satz 6 begrenzten Vom-Hundert-Sätzen der Inhaber einer Stelle der Besoldungsgruppe W 3."

16. Nach § 92 i wird folgender § 92 j eingefügt:

"§ 92 j

Übergangsbestimmung aus Anlass des Thüringer Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung in den Jahren 2024 und 2025 und zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher sowie anderer Vorschriften

Auf Versorgungsempfänger ist § 67 h Satz 1 ThürBesG entsprechend anzuwenden."

17. In § 93 Halbsatz 1 Nr. 3 wird die Verweisung "§ 35" durch die Angabe "den §§ 35 und 52 Abs. 2" ersetzt.

18. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

19. Die Anlage erhält folgende Fassung:

"Anlage

(zu § 31 Abs. 1 Satz 2, § 65 Abs. 4, § 66 Abs. 2, § 67 Abs. 3 sowie den §§ 68, 92 e und 92 i)

- (1) Der Unfallausgleich nach § 31 Abs. 1 beträgt bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 100 Prozent 969,24 Euro.
- (2) Der Kindererziehungszuschlag nach § 65 beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit 3,08 Euro.
- (3) Der Kindererziehungsergänzungszuschlag nach § 66 beträgt für jeden angefangenen Monat, in dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt waren,
 1. im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a 1,03 Euro,
 2. im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b 0,76 Euro.
- (4) Der Kinderzuschlag nach § 67 beträgt für die ersten 36 Monate der Kindererziehungszeit je Monat 2,04 Euro, für weitere Monate jeweils 1,03 Euro.
- (5) Der Pflegezuschlag nach § 68 beträgt für jeden Monat der nicht erwerbsmäßig ausgeübten Pflege 2,18 Euro.
- (6) Der Kinderpflegeergänzungszuschlag nach § 68 beträgt für jeden Monat der Pflege 1,03 Euro.
- (7) Der Überleitungsausgleich nach § 92 e beträgt
 1. 159,95 Euro bei Eintritt in den Ruhestand vor dem 1. Januar 2016,
 2. 319,90 Euro bei Eintritt in den Ruhestand nach dem 31. Dezember 2015 und vor dem 1. Januar 2017.
- (8) Der Überleitungsausgleich nach § 92 i beträgt 297,64 Euro."

Artikel 6**Weitere Änderung des Thüringer
Beamtenversorgungsgesetzes**

Die Anlage des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 39, 313), das zuletzt durch Artikel 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

"Anlage

(zu § 31 Abs. 1 Satz 2, § 65 Abs. 4, § 66 Abs. 2, § 67 Abs. 3 sowie den §§ 68, 92 e und 92 i)

- (1) Der Unfallausgleich nach § 31 Abs. 1 beträgt bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 100 Prozent 1 022,55 Euro.
- (2) Der Kindererziehungszuschlag nach § 65 beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit 3,25 Euro.
- (3) Der Kindererziehungsergänzungszuschlag nach § 66 beträgt für jeden angefangenen Monat, in dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt waren,
 1. im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a 1,09 Euro,
 2. im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b 0,80 Euro.
- (4) Der Kinderzuschlag nach § 67 beträgt für die ersten 36 Monate der Kindererziehungszeit je Monat 2,15 Euro, für weitere Monate jeweils 1,09 Euro.
- (5) Der Pflegezuschlag nach § 68 beträgt für jeden Monat der nicht erwerbsmäßig ausgeübten Pflege 2,30 Euro.
- (6) Der Kinderpflegeergänzungszuschlag nach § 68 beträgt für jeden Monat der Pflege 1,09 Euro.
- (7) Der Überleitungsausgleich nach § 92 e beträgt
 1. 168,75 Euro bei Eintritt in den Ruhestand vor dem 1. Januar 2016,
 2. 337,49 Euro bei Eintritt in den Ruhestand nach dem 31. Dezember 2015 und vor dem 1. Januar 2017.
- (8) Der Überleitungsausgleich nach § 92 i beträgt 314,01 Euro."

Artikel 7 **Änderung des Thüringer Altersgeldgesetzes**

Das Thüringer Altersgeldgesetz vom 4. Oktober 2021 (GVBl. S. 508), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GVBl. S. 437, 452), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 werden nach dem Wort "bereits" die Worte "Ansprüche auf Beamtenversorgung bestehen oder" eingefügt.
2. In § 9 Abs. 4 Satz 1 wird die Verweisung "§§ 12 bis 14" durch die Verweisung "§§ 13 und 14" ersetzt.
3. In § 10 Abs. 2 Satz 1 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"der Antrag kann frühestens ein Jahr vor dem Ende des Ruhens des Anspruchs auf Altersgeld nach § 3 Abs. 4 gestellt werden."
4. § 12 wird aufgehoben.
5. In § 13 Abs. 2 wird die Verweisung "der §§ 11 und 12" durch die Verweisung "des § 11" ersetzt.
6. In § 14 Abs. 3 Satz 2 wird die Verweisung "§ 76 Abs. 2 und 3 ThürBeamtVG" durch die Verweisung "§ 76 Abs. 2 bis 4 ThürBeamtVG" ersetzt.
7. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 8 **Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes**

§ 85 Abs. 6 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), das zuletzt durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 371) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

"(6) Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen einer Hochschule und einer Forschungseinrichtung oder einer medizinischen Einrichtung außerhalb des Hochschulbereichs können diese die Durchführung gemeinsamer Berufungsverfahren vereinbaren. Die Vereinbarung nach Satz 1 soll auch vorsehen, dass die Hochschule und die Forschungseinrichtung oder die medizinische Einrichtung in der Auswahlkommission zumindest auf der Ebene der Hochschullehrer gleichstark vertreten sind und der Berufungsvorschlag auch der Zustimmung der Forschungseinrichtung oder der medizinischen Einrichtung bedarf. Die aufgrund eines gemeinsamen Berufungsverfahrens berufenen Hochschullehrer können der Forschungseinrichtung oder der medizinischen Einrichtung zur Dienstleistung zugewiesen werden, um dort Forschungsvorhaben zu betreiben; das Nähere regeln der Einweisungserlass und die Vereinbarung nach Satz 1. Anstelle der Zuweisung nach Satz 3 kann die Hochschule den Hochschullehrer für die Dauer der Tätigkeit an der Forschungseinrichtung oder der medizinischen Einrichtung ohne Bezüge beurlauben; die Beurlaubung kann auch in geringerem Maße als dem

vollen Umfang erfolgen. Die Beurlaubung nach Satz 4 erfolgt im dienstlichen Interesse und dient öffentlichen Belangen. Die Wahrnehmung der Aufgaben gemeinsam Berufener an der Forschungseinrichtung oder der medizinischen Einrichtung können die Hochschule und die Forschungseinrichtung oder die medizinische Einrichtung auch abweichend von den Sätzen 3 und 4 sowie Absatz 7 nach Maßgabe der allgemein dienstrechtlich geltenden Vorschriften vereinbaren."

Artikel 9 **Änderung des Thüringer Ausreichungsvereinfachungsgesetzes/Energiekrise**

§ 5 des Thüringer Ausreichungsvereinfachungsgesetzes/Energiekrise vom 9. Mai 2023 (GVBl. S. 186) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Ergänzend zu Absatz 1 erhalten die staatlichen Hochschulen auch für das Haushaltsjahr 2024 Leistungen aus dem Sondervermögen "Hilfen zur Bewältigung der Energiekrise und zur Überwindung der Folgen der Corona-Pandemie" nach Maßgabe des Wirtschaftsplans dieses Sondervermögens, deren Höhe sich an den jeweils zu erwartenden Mehrkosten orientiert. Die Festlegung der Höhe der auf die jeweilige Hochschule entfallenden Leistung erfolgt in einer Ergänzungsvereinbarung zu der Ziel- und Leistungsvereinbarung zwischen dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium und der jeweiligen Hochschule."

Artikel 10 **Änderung der Thüringer Mehrarbeitsvergütungsverordnung**

§ 4 Abs. 1 und 2 der Thüringer Mehrarbeitsvergütungsverordnung vom 1. Februar 2010 (GVBl. S. 16), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GVBl. S. 437, 453) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

- "(1) Die Vergütung beträgt je Stunde für Beamte in den
- | | |
|--|-------------|
| 1. Besoldungsgruppen A 6 bis A 8 | 17,44 Euro, |
| 2. Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 | 23,93 Euro, |
| 3. Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 sowie Besoldungsordnungen C und W | 33,04 Euro. |
- (2) Bei Mehrarbeit im Schuldienst beträgt die Vergütung abweichend von Absatz 1 je Unterrichtsstunde für Inhaber von Lehrämtern
- | | |
|---|-------------|
| 1. des gehobenen Dienstes, soweit sie nicht unter die Nummern 2 und 3 fallen | 22,26 Euro, |
| 2. des gehobenen Dienstes, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet ist | 27,55 Euro, |
| 3. des gehobenen Dienstes, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet ist | 32,69 Euro, |

4. des höheren Dienstes an Gymnasien, berufsbildenden Schulen und Hochschulen 38,16 Euro."

Artikel 11 **Weitere Änderung der Thüringer** **Mehrarbeitsvergütungsverordnung**

§ 4 Abs. 1 und 2 der Thüringer Mehrarbeitsvergütungsverordnung vom 1. Februar 2010 (GVBl. S. 16), die zuletzt durch Artikel 10 dieses Gesetzes geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

- "(1) Die Vergütung beträgt je Stunde für Beamte in den
- | | |
|--|-------------|
| 1. Besoldungsgruppen A 6 bis A 8 | 18,40 Euro, |
| 2. Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 | 25,25 Euro, |
| 3. Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 sowie Besoldungsordnungen C und W | 34,86 Euro. |
- (2) Bei Mehrarbeit im Schuldienst beträgt die Vergütung abweichend von Absatz 1 je Unterrichtsstunde für Inhaber von Lehrämtern
- | | |
|--|--------------|
| 1. des gehobenen Dienstes, soweit sie nicht unter die Nummern 2 und 3 fallen, | 23,48 Euro, |
| 2. des gehobenen Dienstes, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet ist, | 29,07 Euro, |
| 3. des gehobenen Dienstes, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet ist, | 34,49 Euro, |
| 4. des höheren Dienstes an Gymnasien, berufsbildenden Schulen und Hochschulen | 40,26 Euro." |

Artikel 12 **Änderung der Thüringer** **Zuständigkeitsverordnung Bezüge**

In § 3 Abs. 2 der Thüringer Zuständigkeitsverordnung Bezüge vom 14. Dezember 2009 (GVBl. S. 780), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GVBl. S. 437, 453) geändert worden ist, wird die Verweisung "§ 9 Abs. 3 Satz 3" durch die Verweisung "§ 9 Abs. 3 Satz 4" ersetzt.

Artikel 13 **Änderung des Thüringer Gesetzes über Schulen** **in freier Trägerschaft**

Das Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft in der Fassung vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 522), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Mai 2023 (GVBl. S. 186), wird wie folgt geändert:

- § 18 Abs. 4 Satz 4 und 5 wird aufgehoben.
- Nach § 18 b wird folgender § 18 c eingefügt:

"§ 18 c **Erstattungsregelung für die Zahlung** **einer Inflationsausgleichsprämie**

(1) Haben die Schulträger in den Jahren 2023 und 2024 an die von ihnen beschäftigten Lehrkräfte, Sonderpädagogischen Fachkräfte und Erziehende im Primarbereich aufgrund einer kollektivrechtlichen arbeitsvertraglichen Regelung Zahlungen von Inflationsausgleichsprämien nach § 3 Nr. 11c des Einkommensteuergesetzes geleistet, kann beim Ministerium ein Antrag auf Erstattung gestellt werden. Bis zu einem Betrag von 3.000 Euro werden 80 vom Hundert der nachgewiesenen Zahlungen je Beschäftigten im Sinne des Satzes 1 erstattet.

(2) Der Antrag auf Erstattung nach Absatz 1 Satz 1 ist bis spätestens 1. Februar 2025 unter Beifügung der notwendigen Nachweise an das Ministerium zu richten, später eingehende Anträge sind von einer Erstattung ausgeschlossen. Notwendig sind die Mitteilung der zahlungsbegründenden kollektivrechtlichen arbeitsvertraglichen Regelung und der Nachweis der tatsächlichen Zahlung.

(3) Die Erstattungszahlung nach Absatz 1 Satz 2 wird nicht nach § 17 Abs. 2 Satz 2 auf die nach § 18 zu zahlende staatliche Finanzhilfe zum Personal- und Schulaufwand angerechnet. Soweit der Träger eine Erstattungszahlung beantragt und erlangt hat, dürfen gezahlte Inflationsausgleichsprämien in Höhe des erlangten Erstattungsbetrags nicht als Personalaufwand im Rahmen der Verwendungsnachweisführung nach § 18 Abs. 10 und 11 in Ansatz gebracht werden."

- Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 14 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

- (2) Abweichend von Absatz 1 treten
- Artikel 5 Nr. 15 mit Wirkung vom 1. Dezember 2022,
 - Artikel 5 Nr. 2 bis 5, 7, 8, 13, 14, 17 und 18 sowie die Artikel 7, 8 und 12 am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats,
 - Artikel 13 mit Wirkung vom 1. Mai 2024,
 - die Artikel 3 und 5 Nr. 19 sowie Artikel 10 am 1. November 2024 und
 - die Artikel 4, 6 und 11 am 1. Februar 2025 in Kraft.

(3) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 2 Nr. 2 tritt das Thüringer Gesetz über die Gewährung einer einmaligen Energiepreispause an Versorgungsempfänger im Freistaat Thüringen vom 24. März 2023 (GVBl. S. 130) außer Kraft.

Erfurt, den 2. Juli 2024
In Vertretung
Der Vizepräsident des Landtags
Worm